

C 1 Wahlvorschlag aus der Kirchengemeinde:



Datum: 2025

Als **Kandidaten/Kandidatin** für die Wahlen zum Kirchenvorstand in der Evangelischen Kirchengemeinde _____ schlagen wir vor:

Als Kandidatin und Kandidat vorgeschlagen werden kann jedes Gemeindeglied, das am 26.10.2025 18 Jahre alt ist.

Name	Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Unterschrift *
1.				
2.				
3.				

* Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein **Einverständnis zur Aufstellung als Kandidat/als Kandidatin zur Kirchenvorstandswahl 2025.**

Das Informationsblatt C2 zum Datenschutz für Kandidatinnen und Kandidaten zur KV-Wahl sowie Mitglieder von Kirchenvorständen sowie das Informationsblatt C3 zu den Pflichten im Kirchenvorstand habe ich zur Kenntnis genommen.

- Gültige Wahlvorschläge benötigen die Unterschriften von **mindestens 10**, in Gemeinden mit weniger als 1000 Gemeindegliedern von **mindestens 5** wahlberechtigten Gemeindegliedern.
- Das Vorschlagsrecht haben alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die in der Wählerliste ihrer Gemeinde geführt sind. Die Wählerliste liegt vom 22. bis 28. Juni 2025 entsprechend der örtlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme aus. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am 26.10.2025 14 Jahre alt ist.
- Dieser Wahlvorschlag muss bis zum 15. Juni 2025 dem zuständigen Pfarramt vorliegen.

Unterschriften der vorschlagenden Gemeindeglieder:

Name	Anschrift	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		

C 1 Wahlvorschlag aus der Kirchengemeinde:



10.....

11.....

12.....

Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämtter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang verarbeitet werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung). Datenschutzverordnung §2 (4) EKKW

C 2 Informationsblatt für Kandidatinnen und Kandidaten zur KV-Wahl sowie Mitglieder von Kirchenvorständen gemäß § 17 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD)



Hinweise und Informationen	Bitte hier Kontaktdaten eintragen:
1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle (Kirchengemeinde)	
2. Gegebenenfalls Kontaktdaten von örtlich Beauftragten für den Datenschutz *)	
<p>*).: Örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind zu bestellen, wenn i. d. R. mindestens 20 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind oder die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht. Einige Körperschaften, z. B. sehr große Kirchengemeinden oder solche mit Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft haben daher örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt und haben die Kontaktdaten hier einzutragen. Verantwortliche Stellen, die vorgenannte Bedingungen nicht erfüllen haben in der Regel keine örtlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. In diesen Fällen bleibt das Textfeld leer.</p>	
Verarbeitungsrahmen	
3.1 Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	Die Erhebung der Daten ist für die Teilnahme und Durchführung der Kirchenvorstandswahl erforderlich, insbesondere werden die personenbezogenen Daten für die öffentliche Bekanntmachung der Kandidatur für die Wahl in den Kirchenvorstand sowie für die Aufnahme auf die Stimmliste zur Durchführung der Wahl benötigt. Darüber hinaus sind die Daten, insbesondere im Falle einer Wahl oder Berufung in den Kirchenvorstand, für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis und die Landeskirche zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich.
3.2 Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung	1) § 6 Nrn.2, 3 und 6 DSG-EKD in Verbindung mit §2 (4) Datenschutzverordnung EKKW (DSVO) §§ 8, 10, 12, 30KV-WahlG Zustimmung zum Wahlvorschlag gemäß 2) Grundordnung der EKKW in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 3) Verwaltungsordnung über das Ausscheiden wertlosen Schriftgutes (Kassationsordnung) bezüglich Vernichtung von Unterlagen 4) § 50b DSG-EKD (Mitgliederkommunikation) 5) §§ 5 und 15 (2) Kirchenmitgliedschaftsgesetz

	<p>6) § 14 a KV-Wahlgesetz in Verbindung mit der Verordnung über das Online-Wahlverfahren bei den Kirchenvorstandswahlen (KV-Wahl Online VO)</p> <p>7) § 7 (6) DSG-EKD Zweckänderung</p> <p>8) § 8 DSG-EKD</p> <p>9) Die Verarbeitung der Daten kann bezüglich einzelner Prozesse auf einer Einwilligung beruhen, zum Beispiel für die Veröffentlichung von Fotos und oder personenbezogenen Daten im Internet oder in Social-Media-Kanälen.</p>
<p>4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind.</p>	<p>Die Daten der Kandidaten und der Gewählten werden im Rahmen der jeweils zuständigen Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Durchführung der Kirchenvorstandswahl dem zugehörigen Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt offengelegt.</p>
<p>5. Falls möglich, die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, eintragen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.</p>	<p>Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und insoweit der Löschung keine Aufbewahrungspflichten, an die wir rechtlich gebunden sind, entgegenstehen. Grundsätzlich besteht vor Vernichtung von Unterlagen eine Anbietungspflicht zu den kirchlichen Archiven. Unterlagen mit besonderer Bedeutung werden nach archivrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls exemplarisch zur Aufbewahrung in die kirchlichen Archive übernommen. In diesem Falle tritt anstelle der einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung. <u>Ein blanko Stimmzettel wird in den Kirchengemeinden unbefristet aufbewahrt</u></p>
<p>6. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich?</p> <p>Welche möglichen Folgen hätte eine Nichtbereitstellung?</p>	<p>Die Bereitstellung der Daten ist für Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich, zunächst für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl und daraus folgend insbesondere für die Einladungen und Teilnahme an Sitzungen (z. B. Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Landessynode etc.). Die Daten werden außerdem im Falle einer Tätigkeit in kirchlichen Leitungsorganen genutzt, um unterschiedliche rechtliche oder inhaltliche Informationen oder Angebote des Kirchenkreises und der Landeskirche zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören zum Beispiel auch Einladungen zu Schulungen oder für Material im Rahmen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungen.</p> <p>Eine Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass eine Person nicht zur KV-Wahl kandidieren kann.</p>

Betroffenenrechte

Sie haben gemäß der §§ 19 – 25a DSG-EKD **unter den dort genannten Voraussetzungen** ein Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten. Sie können die Berichtigung Ihrer Daten verlangen; es besteht ein Recht auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben außerdem gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die damit beauftragte Person verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (§ 25 DSGEKD).

Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 DSG-EKD das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Gegen die Nutzung von Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) zum Zweck der Mitgliederkommunikation haben Sie außerdem ein Widerspruchsrecht gemäß § 50b DSG-EKD. Wenden Sie sich an die verantwortliche Stelle unter dem oben angegebenen Kontakt, wenn Sie sich über diese Rechte näher erkundigen oder eines davon in Anspruch nehmen möchten.

Es steht Ihnen ferner ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 DSG-EKD zu. Die unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Außenstelle Dortmund
Friedhof 4
44135 Dortmund

Telefon: 0231/533827-0

Fax: 0231/533827-20

E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

C3 Informationsblatt Pflichten im Kirchenvorstand für Kandidatinnen und Kandidaten zur KV-Wahl sowie Mitgliedern von Kirchenvorständen



Das Amt als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher ist ein zentrales Leitungsamt in Evangelischer Kirche von Kurhessen-Waldeck. Um dies zu unterstreichen, werden die gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und gefragt (Artikel 21 Grundordnung):

„Nachdem wir das Wort der Heiligen Schrift gehört haben, frage ich Euch vor dem Angesicht Gottes und dieser Gemeinde: Gelobt Ihr, Euer Amt als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher gemäß dem Evangelium zu führen, die Ordnungen der Kirche zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse?“

Nicht wählbar ist, wer durch öffentlichen Widerspruch in Wort oder Tat zu christlichen Werten und Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung sein Wahlrecht und seine Wählbarkeit verwirkt hat (Artikel 19 Grundordnung).

Im öffentlichen Widerspruch in Wort oder Tat zu christlichen Werten und Auftrag der Kirche steht, wer sich öffentlich gegen das christliche Menschenbild stellt. Das christliche Menschenbild sieht alle Menschen als gleichwertige Geschöpfe Gottes an. Daraus leitet sich ihre Würde und die Unverletzlichkeit ihres Lebens ab. Im gesellschaftlichen Miteinander treten Christen und Christinnen ein für Gerechtigkeit und Toleranz, Frieden und Verständigung, Achtung des Lebens und Bewahrung der Schöpfung. Dies verbietet extremistische, antisemitische und islamfeindliche, rassistische oder andere menschenverachtende Positionen.

Zu der Ordnung der Kirche, auf die die gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher verpflichtet werden, gehört auch die Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Damit überall in unserer Kirche einheitliche und verlässliche Regelungen gelten, gibt es dazu auch eine Ausführungsverordnung, die die Leitlinien verdeutlicht und verschiedene Maßnahmen festlegt. Ein zentrales Anliegen ist, dass alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKKW sich auf den gemeinsamen Verhaltenskodex verpflichten (Anlage 2). Für haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende ist dies im Rahmen ihre Anstellungsverhältnisses geregelt. Ehrenamtliche – also auch Mitglieder von Kirchenvorständen – unterschreiben eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3).

Verhaltenskodex: Leitgedanken

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert¹ und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens“ (§ 1 Absatz 2) verpflichtet.

Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, empfiehlt es sich, sich mit und für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu verständigen. Als kirchlicher Träger von Angeboten wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen² sowie Erwachsene in unseren Einrichtungen und Veranstaltungen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten das Recht, sich sicher zu fühlen und zu sein und können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen.

Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltanwendung zu schützen (Schutzauftrag § 1 und 3). Alle Bereiche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sollen für die, die unsere Angebote wahrnehmen, sichere Orte und ein geschützter Lebensraum sein. Als Kirche wollen und müssen wir dafür einstehen, dass diese Bedingungen und Grundsätze uneingeschränkt auch für alle unsere Mitarbeiter:innen³ gelten. Uns erwächst aus der Verantwortung die Verpflichtung, konkrete Strukturen und Hilfen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“) sowie die Zusammenarbeit, der Umgang und das Miteinander mit den Kolleg:innen und Mitarbeiter:innen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis faktisch entstehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden können. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.
5. Ich achte die fachlichen Standards für den Umgang mit Nähe und Distanz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in meinem Arbeitsfeld.

¹ Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 26. Februar 2021, bestätigt durch die Landessynode am 08. Juli 2021) - die genannten §§ beziehen sich auf diese kirchengesetzliche Regelung.

² Die gesetzesvertretende Verordnung benennt diese Zielgruppe als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“, d.h., sie geht davon aus, dass es in unserer Kirche eine Reihe von Machtasymmetrien Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen gibt, die missbraucht werden können. Das Schutzgebot für alle Mitarbeitenden, für alle, die unsere Veranstaltungen besuchen oder sich uns anvertrauen bzw. anvertraut werden, für die genannten erfordert dessen Umsetzung allerdings besondere Sorgfalt.

³ Soweit von Mitarbeiter:innen die Rede ist, sind dies solche i. S. § 1 Absatz 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und § 1 der Verordnung zur Ausführung der Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Für Mitarbeitende im Sinne des MVG ist festgehalten, dass die Informationspflicht Verantwortung der jeweiligen Dienststelle ist.

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auseinandergesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der Jugendlichen, eines Erwachsenen oder eines sonst Schutzbedürftigen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson. Als ehrenamtlich Mitarbeitende:r wurde ich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck informiert und weiß, wo ich bei Bedarf kirchenintern (bei Bedarf auch anonym) oder extern Beratung und Unterstützung erhalte.

Die Unterrichtung erfolgte am: _____
durch Frau/Herrn _____

Folgende weitere Unterlagen wurden mir zur Verfügung gestellt:^A

- a) _____
- b) _____

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII^B bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte so ein Verfahren anhängig werden, bin ich verpflichtet, die Leitung der Einrichtung hiervon zu unterrichten.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort, Straße, Hausnummer: _____

Ort, Datum Unterschrift

^A z. B. arbeitsfeldbezogene Fachstandards, Rahmenschutzkonzept der Einrichtung.

^B Diese Straftatbestände werden immer wieder angepasst und an dieser Stelle in SGB VIII aktualisiert notiert.

C 4 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung Personenbezogener Daten im Internet und zur Veröffentlichung von Fotos für die Kandidatur zum Kirchenvorstand



NAME:

VORNAME:

ANSCHRIFT:

GEBURTSDATUM:

Ich bin damit einverstanden, dass für meine Kandidatur zum Kirchenvorstand anlässlich der Kirchenvorstandswahlen am 26. Oktober 2025 meine personenbezogenen Daten – das sind nach § 2(4) der Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift der Hauptwohnung) –

auch

im Internet auf der Website von _____

auf der Social-Media-Plattform _____

veröffentlicht werden. *)

Ich bin damit einverstanden, dass für meine Kandidatur bei der Kirchenvorstandswahl am 26. Oktober 2025 **zusätzlich** zu den §2(4) in der Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten personenbezogenen Daten (s.o.) **ein Foto von mir angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht** werden kann:

Gemeindebrief der betreffenden Kirchengemeinde und Kooperationsräume

lokale Presse _____

dem örtlichem Mitteilungsblatt _____

Sonstige Publikation _____

Internet auf der Website von _____

Social-Media-Plattform von _____

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit (teilweise oder ganz) mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Die Datenschutzverordnung der EKKW ist online aufrufbar unter Nummer 711 auf www.kirchenrecht-ekkw.de

(Datum)

(Unterschrift)

***) zutreffendes bitte ankreuzen**

HINWEIS:

„Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.“